

Zusatzvereinbarung

zwischen
Firma X, Strasse, PLZ Ort, im Folgenden «Auftraggebende» genannt,
und
Institut Y, Strasse, PLZ Ort, im Folgenden «Institut» genannt,
betreffend

Durchführung von qualitativen Methoden im Rahmen der Studie:

(Name der Studie eintragen)

Anhang VI zum Reglement über den Gebrauch des Labels Market and Social Research by SWISS INSIGHTS

Einführung

Bei qualitativen Studien können im Rahmen eines Projektes verschiedene Methoden eingesetzt werden, bei denen die Auftraggebenden des Instituts die Teilnehmenden beobachten (physisch oder via Webstreaming), ihnen zuhören oder Einträge auf einer mobilen App mitlesen (im Folgenden „verfolgen“ genannt) kann.

Folgende qualitative Methoden werden im Rahmen dieser oben genannten Studie angewendet (bitte alle zutreffenden Methoden ankreuzen):

Physisch

- Beobachtung (verdeckt oder sichtbar) von Einzelinterviews oder Fokusgruppen
- Durchlesen schriftlicher Vor- oder Nachbereitungsaufgaben

Video-Interview

- Beobachtung (verdeckt oder sichtbar) von videobasierten Web-Interviews oder Web-Fokusgruppen

Webstreaming

- Beobachtung von Einzelinterviews oder Fokusgruppen via Webstreaming

Applikationen/Chats

- Mitlesen bei Befragung via mobile-Applikation
- Mitlesen bei Befragung via online-Plattform
- Mitlesen bei digitalen online-Fokusgruppen

Telefonische Befragung

- Mithören von Interviews via Telefon

Die Mitgliedsinstitute von SWISS INSIGHTS, welche berechtigt sind, das Label Market and Social Research by SWISS INSIGHTS zu tragen, verlangen zwingend von den Auftraggebenden, die qualitative Studien verfolgen wollen, dass sie und alle beteiligten Mitarbeitenden von der eidgenössischen Daten- und Persönlichkeitsschutzgesetzgebung (vgl. beiliegendes Merkblatt des Swiss Insights zum Persönlichkeits- und Datenschutz) Kenntnis haben, sich den Richtlinien von SWISS INSIGHTS (www.swiss-insights.ch) und dem ICC/ESOMAR-Kodex (www.esomar.org) unterstellen und dies auch schriftlich bestätigen.

Bei Mitarbeitenden-, Kundenzufriedenheitsbefragungen sowie Erhebungen, bei denen die Auftraggebenden die Adressdaten der Teilnehmenden zur Verfügung stellen und deshalb das Risiko einer Identifikation der Auskunftsperson durch die Auftraggebenden wesentlich höher ist, kann das Institut die Möglichkeit des Verfolgens ablehnen.



Die Auftraggebenden und die verfolgenden Personen der Auftraggebenden verpflichten sich:

- ▶ Namen und Adressen der Teilnehmenden und alle von diesen Personen erhobenen Informationen streng vertraulich zu behandeln;
- ▶ keine Interviews mit Teilnehmenden zu verfolgen, die ihnen persönlich bekannt sind;
- ▶ personenbezogene Informationen, welche sie im Rahmen des Verfolgens von qualitativer Forschung erhalten, an keine anderen Personen weiterzugeben;
- ▶ keine Aufzeichnung in irgendeiner Form (z.B. Ton- oder Bildaufzeichnungen, Mitschreiben etc.) der beobachteten Situation zu machen;
- ▶ dem Institut ist ein solches Vorkommnis (Aufzeichnungen sowie andere Datenbearbeitungen) umgehend zu melden, die entsprechenden Daten sind dem Institut zu übergeben und anschliessend in den Datenbanken durch die Auftraggebenden vollständig zu löschen; die vollständige Löschung ist durch die Auftraggebenden schriftlich zu bestätigen;

Die Auftraggebenden und die verfolgende(n) Person(en) nehmen zur Kenntnis und stimmen zu:

- ▶ dass Verstösse gegen die Daten- und Persönlichkeitsschutzbestimmungen zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen haben können;
- ▶ dass die Datenerhebung parallel auch von der Feldleitung oder Supervisor:innen mitverfolgt wird;
- ▶ dass die Befragenden darüber informiert sind, dass die Inhalte extern weitergeleitet werden und die Auftraggebenden diese von ihrem Standort in der Schweiz mitverfolgen;
- ▶ dass die Teilnehmenden darauf aufmerksam gemacht wurden, dass Interviews von Drittpersonen mitverfolgt werden und auf Nachfrage der Teilnehmenden Name und Adresse der verfolgenden Person(en) bekannt gegeben werden;
- ▶ dass die mit der Aufschaltung und dem Supervising des externen Verfolgens anfallenden Aufwendungen des Instituts separat in Rechnung gestellt werden können.

Die Auftraggebenden und die verfolgende(n) Person(en) bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die oben aufgeführten Verpflichtungen gelesen haben und diese vollständig einhalten werden. Das Fehlverhalten von verfolgenden Personen wird dem Auftraggeber zugerechnet. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die oben erwähnten Verpflichtungen der Auftraggebenden verpflichten sich diese, jeweils eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF XXXXX an das Institut zu bezahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren ordentlichen Vertragserfüllung. Insbesondere verpflichten sich die Auftraggebenden die vertrauliche und datenschutzkonforme Behandlung von Namen und Adressen der befragten Personen und alle von diesen Personen erhobenen Informationen erneut zu gewährleisten. Weitergehende Schadenersatzansprüche (insbesondere auch die Geltendmachung von nachgewiesenem, bezifferten Reputationsschaden) bleiben ausdrücklich vorbehalten. Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Instituts.

Kommentiert [S1]: Empfehlung SI: 5-10% der Auftragssumme

Auftraggeber: _____

Rechtsgültige Unterschrift(en): _____

Ort und Datum: _____



Vorname, Name und Adresse der verfolgenden Person(en):

Vorname und Name (in Blockschrift): _____

Adresse: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Vorname und Name (in Blockschrift): _____

Adresse: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Vor dem Vorliegen einer von den Auftraggebenden und den mitverfolgenden Personen unterzeichneten Kopie dieses Dokumentes darf keine dieser Methoden aufgeschaltet werden.